

7 E 170/24



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:



g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Bergedorf
-Rechtsamt,
Wentorfer Straße 38,
21029 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 31. Januar 2024 durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED],
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 23. Januar 2024 gegen die Fällgenehmigung vom 9. November 2021 (Az. [REDACTED]) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2024 (Az. [REDACTED]) wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 VwGO im Hinblick auf die fortgeltende Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vom 12. Januar 2024 statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet. Es bestehen insbesondere keine Zweifel an der – auch zwischen den Beteiligten unstreitigen – Antragsbefugnis des Antragstellers gemäß §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 2 Abs. 2 Satz 1 UmwRG.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die sonst nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eintretende aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs dadurch entfallen ist, dass die Behörde – wie hier – nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat. Das Gericht prüft hierbei, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtmäßig erfolgt ist (hierzu unter 1.) und trifft im Übrigen eine eigene Abwägungsentscheidung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung der angefochtenen Verfügung einerseits und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung andererseits (hierzu unter 2.).

1.

Dem aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO folgenden Erfordernis der schriftlichen Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses hat die Antragsgegnerin hinreichend Genüge getan.

Vor dem Hintergrund der Funktion(en) des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (hierzu im Einzelnen: Schoch in: Schoch/ Schneider/ Bier, VwGO, 38. EL, Stand: 1/2020, § 80 Rn. 245), nämlich der Warnfunktion für die Behörde, der Verdeutlichung der Gründe für den Betroffenen sowie der Möglichkeit der Überprüfung durch die Gerichte, setzt eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechende Begründung eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes voraus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.10.2012, 7 VR 11/12, juris Rn. 6; OVG Hamburg, Beschl. v. 16.8.2013, 1 Es 2/13, juris Rn. 17).

Diesen Erfordernissen wird die vorliegende Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gerecht. Die Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung schriftlich gesondert begründet und den Einzelfallbezug hergestellt mit den Ausführungen zu einer Abwägung der konkret beiderseitig betroffenen

Naturschutzinteressen und zu einer besonderen Gewichtigkeit der städtebaulichen Maßnahmen in Form des beabsichtigten Erlasses eines Bebauungsplanes „Billwerder 30“ und seiner zeitnahen Umsetzung zugunsten des Wohnungsbaus, wofür die Vorbereitung und Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen die Grundlage schaffen solle.

2.

Das öffentliche Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin, einstweilen unter Ausnutzung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausnahmegenehmigung (in Gestalt des Widerspruchsbescheids) die damit – soweit hinreichend bestimmbar – genehmigten Baumfäll- und -schneidearbeiten durchzuführen, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nicht. Die angegriffene Regelung (in Gestalt des Widerspruchsbescheids) wird aller Voraussicht nach in einem Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben (hierzu unter a.). Schon deshalb liegt das erforderliche besonders gewichtige öffentliche Vollzugsinteresse nicht vor (hierzu unter b.).

a.

Die Ausnahmegenehmigung vom 9. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2024 wird sich in der Hauptsache voraussichtlich als rechtswidrig erweisen. Hieraus folgt für den Antragsteller gemäß § 3 Abs. 2 UmwRG (iVm. Absatz 1 der Vorschrift) ein Aufhebungsanspruch, obwohl er nicht in eigenen Rechten im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO betroffen ist. Die angefochtene Fällgenehmigung ist als Ausnahme von einem weitreichenden Baumschutz - so von der Antragsgegnerin bereits der bis zum 7. März 2023 geltenden Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 entnommen, nunmehr folgend aus der Hamburgischen Baumschutzverordnung vom 28. Februar 2023 (vgl. dort insb. §§ 1, 2 und 4 Abs. 1) - eine Entscheidung, mit der im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG ein Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 4 UmwRG iVm. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG) zugelassen wird.

aa.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorhabenzulassung gemäß § 37 Abs. 1 HmbVwVfG ergeben sich bereits im Hinblick auf die Bestimmtheit des Bescheids bzw. Widerspruchsbescheids, nämlich für die Bestimmung der Bäume, für die die Maßnahmen einerseits der Fällung, andererseits der Kürzung zugelassen werden sollen (zumal auch der Widerspruchsbescheid keine weitergehende Klärung geschaffen hat). Zwar lässt sich über den bloßen Flurstückbezug des Bescheidtextes anhand des Gesamtzusammenhangs mit der zeitlich dem Ausgangsbescheid nachfolgend, jedoch vor Ergehen des Widerspruchsbescheids in der Akte – allerdings nicht durch den Widerspruchsbescheid selbst – in Bezug genommenen

Luftbildkartierung grundsätzlich noch hinreichend feststellen, welche Bäume (nämlich diejenigen in den dort farblich markierten Bereichen) von der Wirkung der Verfügung erfasst sein sollen. Jedoch ist weder dem Antrag (oder von Seiten der Antragstellerin nachgereichten Unterlagen, vgl. dazu auch § 6 Abs. 4 BaumSchVO), noch dem Bescheid, dem Widerspruchsbescheid oder dem Aktenbestand hinreichend klar zu entnehmen, welche Art der Maßnahme in Bezug auf welchen einzelnen Baum im Antrag vorgesehen und nunmehr genehmigt sein soll. Ein deutlicher Bestimmtheitsmangel ergibt sich insoweit schon aus den wechselnden Angaben der Beklagten selbst, denn die Genehmigung lässt ihrem Text nach, dem Antrag vom 27. Juli 2021 folgend, die Fällung von 59 Bäumen und einen Rückschnitt von 46 Bäumen zu, die Legende zur bildlichen Darstellung verweist auf die Fällung von 50 Bäumen und den Rückschnitt von 46 Bäumen und die jüngste Einreichung der Antragsgegnerin (Anlage Ag. 3) benennt nunmehr die Fällung von 35 Bäumen und das Zurückschneiden von 60 Bäumen als beabsichtigte Maßnahme (wobei ein Baum inzwischen bereits durch einen Sturmschäden zu Fall gebracht sei).

bb.

Der Ausnahmegenehmigung fehlt es jedenfalls bereits tatbestandlich an einer hinreichenden Grundlage. Dies gilt für die von der Antragsgegnerin ihrer Entscheidung auch über den Widerspruch zugrunde gelegte Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Baumschutzverordnung a.F.) (hierzu unter (1)) ebenso wie für die seit dem 8. März 2023 gültige Hamburgische Baumschutzverordnung (hierzu unter (2)).

(1) Die Baumschutzverordnung a.F. ließ und lässt vorliegend die Gewährung einer Ausnahme von einem bei ihrer Anwendung bestehenden Fällverbot nicht zu, so dass auch dahinstehen kann, ob ein Fall von § 3 Abs. 2 lit. c) vorliegt. Mit dem durch die Baumschutzverordnung a.F. - nach Maßgabe von § 29 BNatSchG (vgl. VG Hamburg, Ur. v. 27.2.2012, 7 K 685/10, juris Rn. 52) - grundsätzlich vermittelten Schutz von Baumreihen, Bäumen bzw. Hecken ist verbunden, dass Ausnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichts ergibt sich aus der Formulierung des § 4 BaumSchVO a.F., wonach die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen kann, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widersprechen, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dann aus Rechtsgründen unzulässig ist, wenn der Fall keine Besonderheiten aufweist, also lediglich typische, von jedem geschützten Baum ausgehende Beeinträchtigungen und Nachteile geltend gemacht werden, die den üblichen Umfang nicht überschreiten (vgl. OVG Hamburg, Ur. v. 18.8.1995, Bf II 9/94, juris Rn. 56). Die erforderliche Rechtfertigung für einen Eingriff in den geschützten Bestand kann sich jedoch aus einer Abwägung der Interessen des

Baumschutzes mit besonderen, ihrerseits schutzwürdigen Belangen des betroffenen Grundeigentümers ergeben (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 18.8.1995, a.a.O., Rn. 56) wie insbesondere dem Interesse an einer angemessenen baulichen Nutzung, soweit diese fachrechtlich eröffnet ist (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 16.10.2017, 7 K 4333/15, juris).

Dementsprechend kann die von der Antragsgegnerin vorgebrachte Interessenlage – es zu ermöglichen, dass durch eine Umsetzung eines Bebauungsplans naturschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden - grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahme rechtfertigen. Ebenso wie bei anderen Belangen setzt jedoch auch hier die Eignung dazu, das Baumschutzinteresse zu überwiegen, voraus, dass das gegenläufige Interesse nicht abstrakt, sondern konkret schutzwürdig, d.h. rechtlich verfestigt ist. Daran fehlt es vorliegend. Denn ein Planungsstand, der die Realisierung (städte-)baulicher Maßnahmen und damit die Erforderlichkeit der den Baumbestand verdrängenden Ausgleichsmaßnahmen als hinreichend gesichert annehmen ließe, ist im Hinblick auf das hier vorgebrachte städtebauliche Planverfahren mit dem Ziel des Erlasses eines Bebauungsplans „[REDACTED]“, das die Phase einer Anwendbarkeit von § 33 BauGB noch nicht erreicht hat, nicht festzustellen. Schon die noch nicht abgeschlossene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 2 bis 4 BauGB (die Frist läuft dort noch jedenfalls bis zum 8. Februar 2024) und die daran üblicherweise anschließend zu erwartende, eingehende Sichtung der möglichen Stellungnahmen lässt es – unter Zugrundelegung der planungsrechtlich gebotenen Offenheit für dabei möglicherweise zu Tage tretende Modifizierungsbedarfe –derzeit nicht als ausreichend gesichert erscheinen, dass der zur Auslegung gelangte Planentwurf mit seinen auf konkrete Gestaltungen bezogenen naturschutzfachlichen Wertungen in der vorgelegten Form in Gänze im weiteren Aufstellungsverfahren Bestand haben wird, d.h. nicht Änderungen unterliegen kann, die eine Abwandlung auch der naturschutzfachlichen Bedarfe und damit denkbar auch der Ausgleichsmaßnahmen – einschließlich der hier angestrebten Maßnahmen zur Ermöglichung derartiger Ausgleichsmaßnahmen – mit sich zu bringen geeignet wäre. Dass eine solche Weiterentwicklung auch konkret nicht fernliegend ist, zeigt der Umstand, dass der bisherige Verzicht auf eine Ausnutzung der Fällgenehmigung von der Antragsgegnerin damit begründet wird, dass es im laufenden Planverfahren zu Änderungen an der Planung und in der Folge an den naturschutzfachlichen Bewertungen gekommen sei, die zunächst abgewartet werden sollten.

(2) Den genehmigten Maßnahmen fehlt es auch unter Geltung der Hamburgischen Baumschutzverordnung jedenfalls an der im Rahmen der Ausnahmegewährung nach § 6 BaumSchVO (n.F.) erforderlichen Rechtfertigung.

Von der Maßgeblichkeit dieser durch eine neue bzw. neu gefasste Bestimmung der Schutzgegenstände, des Anwendungsbereichs - der nunmehr gemäß Gegenschluss zu § 2 der Verordnung in Bezug auf die betroffenen Grundstücke zweifelsfrei eröffnet ist -, der Schutzzwecke (vgl. insoweit allerdings auch § 29 BNatSchG und VG Hamburg, Urt. v. 27.2.2012, 7 K 685/10, juris Rn. 52), der Verbote, der Freistellungstatbestände und der Ausnahmemöglichkeiten gekennzeichneten Hamburgischen Baumschutzverordnung geht das Gericht vorliegend aus, zumal die Verordnung zur Neuregelung des Hamburgischen Baumschutzrechts vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81) gemäß ihrem Art. 1 § 14 die Baumschutzverordnung a.F. unmittelbar, ohne auf das bisherige Recht bezogene Übergangsregelung aufhebt und auch im Übrigen auf umgehendes Inkrafttreten angelegt ist. Die Wirkung der unter Geltung von § 4 BaumSchVO a.F. erteilten Genehmigung in dem Ausgangsbescheid kann demgegenüber auch weder überhaupt über eine Ausnahme von den seinerzeitigen Verboten hinausgehen, noch könnte dieser Genehmigung, u.a. mangels Bestandskraft und Konzentrationswirkung, eine anhaltende und umfassende Gestattung für einen Eingriff in Baumschubstanz zuzuerkennen sein.

Die Hamburgische Baumschutzverordnung ist mit ihren Bestimmungen in § 6 dem Wortlaut nach auf den dort aufgeführten Katalog an Ausnahmetatbeständen beschränkt; keiner der Tatbestände gibt eine Ausnahme für einen Fall wie den vorliegenden her.

Eine Begünstigung eines Bauvorhabens gegenüber dem Fortbestand der geschützten Pflanzen ist zwar - als gebundene Entscheidung - vorgesehen, insoweit jedoch nur bei einem konkreten Genehmigungsanspruch bzw. einer konkret von Seiten der Bauverwaltung beabsichtigten bauplanungsrechtlichen Befreiung gemäß § 31 Absätze 2 bzw. 3 BauGB (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchVO n.F.).

Für den vorliegenden Sachverhalt näher in Betracht zu ziehen ist dementsprechend allein die - als solche nach höherrangigem Recht auch erforderliche (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 27.2.2012, 7 K 685/10, juris Rn. 50) - Auffangregelung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 BaumSchVO n.F., nach der eine Ausnahme im Wege einer Ermessensentscheidung zugelassen werden kann, wenn „durch die unveränderte Erhaltung des Baumes oder der Hecke eine im Übrigen zulässige Nutzung eines Grundstücks nicht oder nur mit erheblichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung erheblich beeinträchtigt wird“. Auch hierauf bezogen ist indes bereits der Tatbestand nicht erfüllt. Zwar könnte bei wirksamer Regelung von - eine baumbestandene Fläche anderweitig in Anspruch nehmenden - Ausgleichsmaßnahmen zur Umsetzung von Vorgaben aus einem Bebauungsplan eine mit dem Baumerhalt konkurrierende, „im Übrigen zulässige Nutzung“ anzunehmen sein; auch

insoweit bedürfte es indes schon dem Wortlaut nach einer hinreichenden Rechtsverbindlichkeit dieser Zulässigkeit der Nutzung. Hieran fehlt es, wie bereits oben zur Vorgängervorschrift dargelegt.

cc.

Die Ausnahmegenehmigung ist - in der maßgeblichen Gestalt des Widerspruchsbescheides, mit dem erstmalig die Ermessenserwägungen dargelegt werden - überdies in ihrer Rechtsfolgenbestimmung fehlerhaft.

Ein gemäß § 114 Satz 1 VwGO erheblicher Rechtsfehler besteht hier darin, dass die Antragsgegnerin in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise, zugleich unter Verkennung des maßgeblichen Sachverhaltes von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat.

Insoweit kann noch dahinstehen, ob bereits aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin sich bei ihrer Entscheidung auf die seit dem 8.3.2023 außer Kraft gesetzte Baumschutzverordnung (a.F.) bezogen hat, ein Ermessensfehlgebrauch abzuleiten ist. Dagegen spräche, dass der für die Bestimmung des Zwecks der Ermächtigung besonders gewichtige Schutzzweck der Baumschutzverordnung a.F. (vgl.o., wegen seiner Herleitung aus § 29 Abs. 1 BNatSchG - so auch von dem Widerspruchsbescheid auf S. 3 berücksichtigt) mit dem der Hamburgischen Baumschutzverordnung (n.F.) (wegen der weitgehenden Textübernahme aus § 29 Abs. 1 BNatSchG in § 3 BaumSchVO (n.F.)) weitgehend deckungsgleich erscheint, so dass die von der Verwaltung begründend herangezogene (i.E. unzutreffende) Rechtsgrundlage der Ermessensentscheidung durch die richtige ersetzt werden könnte, weil dann die Entscheidung dadurch nicht in ihrem Wesen geändert würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.3.2010, 8 C 12.09, juris Rn. 16; Urt. v. 27.1.1982, 8 C 12.81; VGH München Beschl. v. 27.2.2019, 10 CS 19.180, juris Rn. 18; Wolff, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 113 Rn. 68). Schon formell für einen Ermessensfehler wiederum spräche, dass für die nähere Bestimmung der Rahmensetzung durch die Verordnung nicht allein auf die Schutzzweckbestimmung abzustellen wäre, sondern, im Zuge der systematischen Auslegung, auch auf deren weitere Konkretisierung durch Ausnahmetatbestände, aber auch zu den Schutzgegenständen, Anwendungsbereichen und Freistellungen.

Unabhängig von der für die Ausnahmegenehmigung heranzuziehenden Norm (a.F. oder n.F.) hätte die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Ermessenserwägungen insbesondere den Zwecken im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG Rechnung tragen müssen, d.h. vorliegend insbesondere der Bedeutung der zur Genehmigung gestellten Maßnahme für die

Fledermauspopulationen. Insoweit ist jedoch weder erkennbar, dass die zuständige Stelle der Antragsgegnerin überhaupt über die erforderlichen Sachverhaltsinformationen verfügt hat, noch, dass sie die Reichweite der eigenen Zuständigkeit zutreffend bestimmt hätte - in Abgrenzung zu der von ihr unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes der antragstellenden Behörde, der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft in zentraler Zuständigkeit zuerkannten Berechtigung, selbst über Beginn, Umfang und Abfolge der Prüfungen einzelner Bäume sowie der Eingriffe in den Baumbestand zu entscheiden. Erhebliche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang bereits der Umstand, dass die konkreten Maßnahmen in ihren Bezügen zu einzelnen Bäumen bzw. Baumgruppen weder im Antrag noch in den Bescheiden näher bestimmt worden sind (vgl. o.) und dass die hier handelnde Behörde der Antragsgegnerin im Hinblick auf das auch von ihr angenommene Potential der Bäume u.a. als Winterquartier geschützter Fledermäuse entgegen sonstiger Praxis davon abgesehen hat, vor einer Entscheidung über die Genehmigung den Sachverhalt auch insoweit aufklären zu lassen - etwa im Hinblick auf gegebenenfalls angezeigte Modifizierungen, Bedingungen oder Auflagen, wie etwa eine Anpassung auf die sachverständigen Einschätzungen, wonach Bäume, die als Quartiere dienen können, grundsätzlich nur außerhalb der Zeiträume von Winterschlaf bzw. Jungenaufzucht gefällt werden sollten bzw. wonach Ersatzmaßnahmen wie die Ausbringung von Kästen in der Regel bereits 1 bis 2 Jahre vor Rodungsarbeiten realisiert werden sollten (vgl. Abschlussbericht Fledermauskartierung 2020, dort S. 25). Erst recht gelten diese Bedenken, denen im Hauptsacheverfahren weiter nachzugehen sein dürfte, wenn dem jüngsten Vortrag des Antragstellers mit Schriftsatz vom 31. Januar 2024 (dort insb. S. 4) zu folgen ist, wonach die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Vorkehrungen auf die Folgen anderer geplanter Eingriffe bezogen sind; vorliegend bleibt dies dahin gestellt, da die Antragsgegnerin hierzu noch nicht gehört werden konnte.

Schließlich wäre auch die nunmehr ergänzend vorgetragene Begründung, nämlich die Herstellung von Verkehrssicherheit auf Grund einer erheblichen Bruchgefahr – zumal sämtlicher – Bäume schon mangels Substantiierung und auf Grund ihrer Pauschalität nicht tragfähig, um die Ausnahmegenehmigung nunmehr anderweitig zu rechtfertigen.

b.

Mangels Überwiegens des öffentlichen Vollziehungsinteresses an dem – voraussichtlich rechtswidrigen – Bescheid lässt sich erst recht kein besonderes, gewichtiges öffentliches Interesse feststellen, das die sofortige Vollziehung entgegen der gesetzlichen Grundannahme des § 80 Abs. 1 VwGO zu rechtfertigen geeignet wäre.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Ziffern 1.4 und 29.1. der das Gericht nicht bindenden, jedoch als sachgerecht angesehenen Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai beziehungsweise 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.- Hierbei legt das Gericht zugrunde, dass in einer Baumschutz(haupt)sache im Zusammenhang mit einer Verbandsklage nicht immer von einem Mindestbetrag von 15.000,- Euro auszugehen ist, dass dieser Betrag jedoch vorliegend in Anbetracht der Vielzahl der von den angegriffenen Bescheiden in Bezug genommenen Bäume in der Sache angemessen wäre. In Anwendung der Ziffer 1.5 wird dieser Betrag für das Eilverfahren um die Hälfte reduziert.

■■■■■ hat an der ■■■■■
Beschlussfassung und an der
abschließenden Beratung der
Gründe per Videokonferenz
teilgenommen und ist durch
Ortsabwesenheit an der
Beifügung seiner Unterschrift
gehindert

■■■■■